



HESSISCHER LANDTAG

09. 08. 2011

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

Antrag der Fraktion der SPD

**betreffend Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Drucksache 18/3887

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Landtag vertritt die Auffassung, dass der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit dem Wechsel vom Geräte- zum Haushaltsmodell die Option eröffnet, die datenschutzrechtlich relevanten Befugnisse der GEZ auf das erforderliche Maß zu begrenzen und den Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung bei der Beitragserhebung umzusetzen. Die Datenverarbeitung für den Gebühreneinzug der Rundfunkgebühr wird auf das Maß beschränkt, das für den Zweck der Rundfunkfinanzierung unerlässlich ist.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass im Vollzug des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages unter Beachtung der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Normenklarheit und Datensparsamkeit bei Befreiungsanträgen von Wohnungsinhabern aus sozialen Gründen auf die Vorlage des vollständigen Leistungsbescheides verzichtet wird und somit die Vorlage einer Bestätigung des Leistungsträgers, die sogenannte "Drittbescheinigung", ausreicht. Die Nachweispflicht beschränkt sich zukünftig nur noch auf den Leistungsgrund und den Leistungszeitraum. Nur in den Fällen, in denen die Beschaffung der Drittbescheinigung nicht möglich ist, kann die GEZ die Vorlage des Leistungsbescheides im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen.

Begründung:

Der Änderungsentwurf des Staatsvertrages sieht vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen gemäß § 4 RBStV von der Beitragspflicht befreien lassen können oder zumindest einen Anspruch auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrages haben. Die Befreiungstatbestände sind überwiegend im sozialen Bereich begründet. Die Befreiung/Ermäßigung wird auf Antrag bei Nachweis der Voraussetzung gewährt. Nach der vorgesehenen Regelung wären die Rundfunkanstalten befugt, sich zum Nachweis der Berechtigung eine Bescheinigung oder die Originalbescheide bzw. beglaubigte Kopien dieser Bescheide vorlegen zu lassen und diese zu speichern. Der Entwurf orientiert sich dabei ausschließlich an praktischen Belangen der Rundfunkanstalten, wonach die gesamte Eingangspost bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eingescannt wird. Damit erfolgt eine vollständige Erfassung aller Bescheide in Deutschland durch die GEZ.

Der Hessische Rundfunk hat die Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten sowohl für Deutschland (3.164.862 Teilnehmer) als auch für das Bundesland Hessen (205.684) im Rahmen der Anhörung detailliert beziffert und die jeweilige Begründung für den Gebührenaufschlag - und die damit einhergehende Befreiung - dargelegt:

3.1 Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten im Jahr 2010

Befreiungsgründe (RGebStV) im privaten Bereich mit Stand 31.12.2010	Teilnehmerkonten	
	Deutschland	davon Hessen
§ 6 Abs.1 Nr. 1 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder nach §§ 27 a oder 27 d BVG	165.302	11.065
§ 6 Abs.1 Nr. 2 Empfänger von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII	382.382	31.147
§ 6 Abs.1 Nr. 3 Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	1.633.095	93.667
§ 6 Abs.1 Nr. 4 Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	22.802	1.381
§ 6 Abs.1 Nr. 5a Empfänger von Ausbildungsförderung (BAfÖG)	89.184	5.184
§ 6 Abs. 1 Nr. 5b Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe SGB III oder Berufsausbildungsförderung SGB III	25.389	1.171
§ 6 Abs. 1 Nr. 5c Ausbildungsgeld SGB III	2.775	122
§ 6 Abs.1 Nr. 6 Sonderfürsorgeberechtigte § 27e BVG	2.724	88
§ 6 Abs.1 Nr. 7 blinde und hörgeschädigte Menschen / RF-Merkzeichen	239.076	19.967
§ 6 Abs.1 Nr. 8 behinderte Menschen (wenigstens 80%) / RF-Merkzeichen	538.321	38.125
§ 6 Abs.1 Nr. 9 Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge § 26 c BVG oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	57.849	3.260
§ 6 Abs.1 Nr. 10 Empfänger von Pflegezulagen § 267 LAG	190	9
§ 6 Abs. 1 Nr. 11 Empfänger von Leistungen nach SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	4.856	497
§ 6 Abs. 3 Härtefall	917	1
Summe privat	3.164.862	205.684

Quelle: ARD, ZDF, Deutschlandradio/Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung vom 18. April 2001, Seite 6

Nach eigenen Angaben der GEZ ist eine partielle Löschung der nicht benötigten Daten nicht möglich. Damit verfügt die GEZ über eine Vielzahl sensibler persönlicher Daten, wie Gesundheits- und Sozialdaten, die für die Entscheidung zur Beitragsbefreiung der in der Regel kommunalen Träger notwendig, für die GEZ jedoch nicht erforderlich sind.

Die Verarbeitung nicht erforderlicher Daten widerspricht jedoch den Grundsätzen unserer Datenschutzordnung und dem Grundsatz der Datensparsamkeit, der über Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Europäischen Datenschutzrichtlinie Eingang in unsere Rechtsordnung gefunden hat.

Wiesbaden, 9. August 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel